



Hauptsatzung der Stadt Einbeck

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 28. September 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Bezeichnung, Name, Rechtstellung

- 1.1 Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Einbeck“.
- 1.2 Nach Artikel IV § 4 der Überleitungsvorschriften zum Achten Gesetz über die Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 hat die Stadt Einbeck die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde im Sinne von § 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erhalten.

2. Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 2.1 Das Wappen zeigt einen Löwen, der auf einem Sockel eines Brückenbogens zwischen zwei Türmen steht.
- 2.2 Die Farben der Flagge sind „rot-gelb“.
- 2.3 Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Einbeck“.

3. Ratszuständigkeit

- 3.1 Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
 - e) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des Stiftungsvermögens der Einbecker Hospitalstiftung die Höhe von 15.000 Euro übersteigt.

4. Ortsräte

- 4.1 Die Gemeindeteile
 - a) Ahlshausen-Sievershausen
 - b) Andershausen zusammen mit Kuventhal
 - c) Avendshausen zusammen mit Vardeilsen
 - d) Bartshausen zusammen mit Brunsen, Hallensen, Holtershausen, Naensen, Stroit, Voldagsen und Wenzen
 - e) Bentierode einschl. Rimmerode
 - f) Buensen zusammen mit Dörrigsen, Iber und Strodthagen
 - g) Dassensen

- h) Drüber zusammen mit Sülbeck
 - i) Edemissen
 - j) Erzhausen einschl. Siedlung Leinetal
 - k) Garlebsen zusammen mit Ippensen und Olxheim
 - l) Flecken Greene
 - m) Holtensen
 - n) Hullersen
 - o) Immensen
 - p) Kohnsen
 - q) Kreiensen
 - r) Negenborn zusammen mit Volksen
 - s) Odagsen
 - t) Opperhausen einschl. Osterbruch
 - u) Orxhausen
 - v) Rittierode
 - w) Rotenkirchen
 - x) Flecken Salzderhelden
 - y) Vogelbeck
- bilden je einen Ortsrat.

4.2 Die Zahl der Ortsratsmitglieder beträgt in den Ortschaften

- | | |
|---|---------------|
| a) Ahlshausen-Sievershausen | 7 Mitglieder |
| b) Andershausen/Kuventhal | 5 Mitglieder |
| c) Avendshausen/Vardeilsen | 7 Mitglieder |
| d) Bartshausen, Brunsen, Hallensen, Holtershausen, Naensen, Stroit, Voldagsen, Wenzen | 13 Mitglieder |
| e) Bentierode | 5 Mitglieder |
| f) Buensen, Dörrigsen, Iber, Strodthagen | 9 Mitglieder |
| g) Dassensen | 7 Mitglieder |
| h) Drüber/Sülbeck | 9 Mitglieder |
| i) Edemissen | 7 Mitglieder |
| j) Erzhausen | 5 Mitglieder |
| k) Garlebsen/Ippensen/Olxheim | 5 Mitglieder |
| l) Flecken Greene | 7 Mitglieder |
| m) Holtensen | 7 Mitglieder |
| n) Hullersen | 5 Mitglieder |
| o) Immensen | 5 Mitglieder |
| p) Kohnsen | 5 Mitglieder |
| q) Kreiensen | 7 Mitglieder |
| r) Negenborn/Volksen | 7 Mitglieder |
| s) Odagsen | 5 Mitglieder |
| t) Opperhausen | 7 Mitglieder |
| u) Orxhausen | 5 Mitglieder |
| v) Rittierode | 5 Mitglieder |
| w) Rotenkirchen | 5 Mitglieder |
| x) Flecken Salzderhelden | 11 Mitglieder |
| y) Vogelbeck | 9 Mitglieder |

- 4.3 Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- 4.4 Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- 4.5 Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erfüllen insbesondere die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - Beratung der Bürgerinnen und Bürger in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten
 - Erteilung von Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten
 - Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
 - Mitwirkung bei Erhebungen für statistische Zwecke und Sammlungen
 - Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Anfrage der Stadtverwaltung
 - Aushang von amtlichen Bekanntmachungen
 - Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und Vornahme der Bescheinigung der Richtigkeit auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.
 - Mitwirkung bei Amtshilfeersuchen in der Sozialversicherung
 - Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes.
 - Mitwirkung bei der Überwachung der in der Ortschaft vorhandenen öffentlichen Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Stadt
 - Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes
 - Aktivierung des ehrenamtlichen Engagements

5. Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- 5.1 Die Gemeindeteile
 - a) Beulshausen
 - b) Billerbeck
 - c) Bruchhof
 - d) Haieshausen und
 - e) Rengershausenbilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- 5.2 In Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen aufgrund wahlrechtlicher Vorschriften kein eigenes Wahlergebnis ermittelt werden kann, erfolgt die Bestimmung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers auf Vorschlag aus der Mitte des Rates.
- 5.3 Soweit Belange der Ortschaft betroffen sind, nimmt die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- 5.3 Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher erfüllt die in § 4 Abs. 5 aufgeführten Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung.

6. Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 6.1 Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 6.2 Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

7. Anregungen und Beschwerden

- 7.1 Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 7.2 Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 7.3 Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Einbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 7.4 Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 7.5 Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 7.6 Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

8. Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- 8.1 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist; dies gilt für Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse entsprechend.
- 8.2 Absatz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates.
- 8.3 Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Wer per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnimmt hat sicherzustellen, dass sie/er während der gesamten Sitzung in Bild und Ton wahrnehmbar ist
- 8.4 Bei der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen, haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- 8.5 In einer Sitzung, an der Abgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt Einbeck nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
- 8.6 Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse entsprechend.

9. Verkündungen, öffentliche Bekanntmachungen

- 9.1 Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im „Amtsblatt für den Landkreis Northeim“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Einbeck unter der Internetadresse „www.einbeck.de/Bekanntmachungen“.
- 9.2 Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der „Einbecker Morgenpost“ und im „Gandersheimer Kreisblatt“. Ergänzend findet eine Veröffentlichung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt unter der Internetadresse der Stadt Einbeck „www.einbeck.de/Bekanntmachungen“ statt.
Zusätzlich kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang am Schwarzen Brett des Neuen Rathauses und in den betroffenen Ortschaften treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 9.3 Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Internet unter der Internetadresse „www.einbeck.de“ und durch Aushang veröffentlicht. Der Aushang erfolgt am Schwarzen Brett des Neuen Rathauses, Teichenweg 1, 37574 Einbeck.

- 9.4 Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

10. Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Einbeck vom 01.02.2013 in der aktuell gültigen Fassung außer Kraft.

Einbeck, 28.09.2022

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 74 vom 05.10.2022